

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH, Sandhofer Straße 116 in 68305 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 28.08.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a14-8823/1.1 ERN Kraftwerk**

Der Firma Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH wird auf ihren Antrag vom 12.06.2018, letzte Ergänzungen vom 24.07.2018, gemäß §§ 4 ff, 8 Abs. 1 und § 16 Abs.1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (BImSchG) die

#### Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

##### **1. Teilgenehmigung**

1.1 zur Änderung des bestehenden Heizkraftwerkes, Standort Sandhofer Str. 116, Werk Mannheim-Waldhof (Roche Diagnostics GmbH) in 68305 Mannheim erteilt.

1.2 Die Genehmigung wird mit den unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt entsprechend den in Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Ziffer 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Diese Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Absatz 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ein.

1.5 Diese Entscheidung schließt nicht die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb des Dampfkessels Kessel 6 mit Heizöl EL sowie die Umstellung von Kessel 6 und 9 auf einen 72 Stunden Betrieb ohne Beobachtung ein. Diese bleibt einer zweiten Teilgenehmigung vorbehalten. Diese Entscheidung schließt nicht die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb des Dampfkessels Kessel 10 ein. Diese bleibt einer dritten Teilgenehmigung vorbehalten.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.7 Nach den Änderungsmaßnahmen wird die Anlage wegen ihrer Gesamtfeuerungsleistung von 39,3 MW in die Ziffer 1.2.3.1, V der 4. BImSchV eingeordnet. Sie unterliegt dann nicht mehr den Anforderungen der IED und der 13. BImSchV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Heidelberg, den 29.08.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe